

Mellinsche Stiftung Füchten

503

1793
 Aug. 3.
 (Werl) und
 4. (West-
 rich)

Bezüglich der nach den Ehepacten vom 12. Aug. 1784 der Wwe. Wilh. Jos. v. Bendit geb. v. Padtberg aus dem Lehen Köning zu zahlenden Jahresrente von 200 Rtlr., die der zeitige Inhaber Ant. Alb. v. Papen zu Westrich sich zu zahlen nicht schuldig hält, weil er das Gut kraft Testaments des Herrn Joswin Caspar v. Papen zu Köning besitze, einigen sich dessen Tanten, die Witwen Cath. Leopoldine v. Mellin und Sophie von Lilien, beide geborene v. Bendit, mit ihrem Neffen dahin, daß dieser jährlich 120 Rtlr., sie selbst aber je 40 Rtlr. der Wwe. v. Bendit zahlen wollen. Wird der Herr v. Papen das Gut Köning in dem mit dem Grafen v. Flettenberg-Lenhausen schwebenden Lehnsproceß verlieren, soll das Wittum der Wwe. v. Benditt von allen dreien zu gleichen Teilen bezahlt werden.

Cr.Papier. Siegel u. Unterschriften der drei Kontrahenten.